

Bundesministerium für Wirtschaft  
und Energie  
Frau RD'in Katharina Gierschke  
(BMWi – Referat VI C2)  
11019 Berlin

Köln, 25.01.2020  
HP/KFS

***Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Dritten Verordnung zur Änderung  
der Mess- und Eichverordnung***

Sehr geehrte Frau Gierschke,

wir bedanken uns für die Übersendung des Referentenentwurfes der „*Dritten Verordnung zur Änderung der Mess- und Eichverordnung*“ vom 12. Januar 2021. Gerne nutzen wir die Gelegenheit des veröffentlichten Entwurfes und nehmen hierzu als Verband Stellung. Im Einzelnen nehmen wir zu folgenden Punkten Stellung:

**1. Art. 1 Nr. 15 a)**

Mit Interesse haben wir die in Ziffer 15 a) getroffene Festlegung,

*„In Nummer 5.5.2 und Nummer 7.1 wird in der Spalte „Eichfrist in Jahren, sofern nicht anders angegeben“ die Ziffer „5“ durch die Ziffer „6“ ersetzt.“*

zur Kenntnis genommen.

Die Kenntnisnahme erfolgte mit nicht unerheblicher Verwunderung hinsichtlich der Änderung des maßgeblichen Zeitraums und nicht zuletzt deshalb, da in einer Mitteilung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages vom 19. Dezember 2019 eher für eine Verkürzung als eine Verlängerung der Fristen plädiert wird, übrigens gestützt durch Untersuchungen bzw. Ergebnissen der AGME.

Richtigerweise wird in der Verordnungsbegründung auf notwendig technisch-wissenschaftliche Erkenntnisse hingewiesen, nach denen sich die Eichfristen bestimmen lassen sollten. Für eine Änderung im Sinne einer Verlängerung der Eichfrist sehen wir jedoch keine technisch-wissenschaftliche Grundlage.

§ 45 Nr. 2 Mess- und Eichgesetzes (MessEG) legt als Aufgabe der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt fest:

*„Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt [PTB] hat zur Sicherung der Einheitlichkeit des gesetzlichen Messwesens*

*1. naturwissenschaftlich-technische Fragestellungen des gesetzlichen Messwesens wissenschaftlich zu bearbeiten, insbesondere wissenschaftliche Forschung auf diesem Gebiet zu betreiben,“*

Diese Forderung des MessEG sehen wir durch den vorliegenden Referentenentwurf nicht erfüllt, zumal unseres Wissens nach die entsprechenden Fachbereiche der PTB bei dieser Änderung nicht mit eingebunden waren.

Im Sinne einer Messrichtigkeit nach MessEG und des damit einhergehenden Verbraucherschutzes kann unserer Auffassung nach, ohne eine wissenschaftlich-technische und unabhängige Untersuchung keine Eichfrist verlängert werden.

Auf Veranlassung der PTB wurden in der Vergangenheit über mehrere Jahre von staatlich anerkannten Prüfstellen, an gebrauchten Kaltwasserzähler Prüfungen durchgeführt. Die Auswertungen zeigten, dass im Durchschnitt bei ca. 15 % der geprüften Zähler bereits vor Ablauf der Eichfristen von damals 8 Jahren, die Verkehrsfehlergrenzen nicht mehr eingehalten wurden. Aufgrund dieser Ergebnisse wurde die Eichfrist seinerzeit auf 6 Jahre verkürzt.

(siehe beigegefügte Dokumente „W20\_Ausgabe 82-01.pdf“, „PTB-Mitteilung 2-85\_Richtigkeitsprfg. an Kaltwasserzählern nach Ablauf der EGD\_W.Schulz.pdf“, Artikel\_Eichfrist\_1991.pdf).

Eine vergleichbare Überprüfung an Zählern für thermische Energie wurde im Rahmen der TR-K20 im Zeitraum 2000 bis 2003 durch die PTB durchgeführt. Im Ergebnis wurde die Eichfrist von 5 Jahren bestätigt, aber teilweise sogar eine Einschränkung der Messklassen empfohlen, da die Ausfallraten zu hoch waren (siehe beigegefügte Dokumente „TRK20\_01\_01.pdf“, „Ergebnisse PTB 2003.pdf“).

Wir möchten ferner darauf hinweisen, dass Warmwasser- und Wärmezähler gemäß MID höhere Fehlergrenzen haben als Kaltwasserzähler. Damit wird ebenfalls deutlich, dass Warmwasserzähler und Wärmezähler nicht ohne Grund kürzere reguläre Eichfristen haben als Kaltwasserzähler. Der Betrieb von Warmwasser- und Wärmezähler mit höheren Temperaturen ist belastender für die eingesetzten Messgeräte als der Betrieb von Kaltwasserzählern mit kaltem Wasser.

Mit der Einführung der verkürzten Eichfrist von 6 Jahren Anfang der 1990-er Jahre wurde die Möglichkeit der Eichfristverlängerung mittels Stichprobenverfahren eingeführt. Dadurch bestand die Möglichkeit, die Eichfrist immer wieder im Turnus von 3 Jahren zu verlängern, wenn bei den im Netz eingesetzten Geräten eine hinreichende Messrichtigkeit nachgewiesen wurde.

-2-

Das Stichprobenverfahren gilt nicht mehr nur für Kaltwasserzähler und Wärmezähler, sondern mittlerweile auch für Kalt- und Warmwasserzähler sowie für Messkapselzähler.

Die Eichfristverlängerung über das Stichprobenverfahren kann vor jedem Ablauf der Eichfrist erfolgen. Somit können die Geräte theoretisch unbegrenzt eingesetzt werden, sofern ihre Messbeständigkeit über das Stichprobenverfahren bestätigt wird. Dies ist im Sinne des Verbraucherschutzes, kostengünstig und schützt vor Fehl- abrechnungen.

Da Ihr Entwurf auch damit begründet wird, das Ziel der Kostensenkung für die Verbraucher zu verfolgen, sehen wir es als irritierend an, dass das Stichprobenverfahren auf Basis der Mess- und Eichverordnung vom 11. Dezember 2014 verschärft wurde. Dadurch kommt es zu mehr Geräteausbauten und es entstehen höhere Kosten. Nun soll zudem und ohne wissenschaftliche Grundlage die Eichfrist erhöht werden. Dies widerspricht aus unserer Sicht wissenschaftlichen Erkenntnissen, reduziert den Verbraucherschutz und kann zu deutlichen Erhöhungen von Kosten führen.

Aus unserer Sicht haben drei Faktoren eine Auswirkung auf die gesicherte Einsatzdauer der Messgeräte für Wasser, unter Berücksichtigung der Anforderungen von MessEG und MessEV:

1. die Wasserqualität,
2. die Qualität des Versorgungsnetzes und
3. das Messgerät.

Die Wasser- und Netzqualität ist regional sehr unterschiedlich. Nur das Stichprobenverfahren bewertet alle drei Faktoren gemeinsam und bildet dadurch die Grundlage für den messtechnisch gesicherten Betrieb der Zähler über die bisherige Eichfrist hinaus.

Wir würden es begrüßen, wenn die Anforderungen an das Stichprobenverfahren auf das vorherige Niveau gebracht werden (auf dem aktuellen, und wissenschaftlich hinterlegtem Niveau bleiben). Denn bei einer bestandenen Stichprobe können z. B. Wärmezähler anstatt 5 Jahre 8 Jahre im Netz bleiben.

Wir raten dringend, unserer Argumentation zu folgen und mit der Dritten Verordnung zur Änderung der Mess- und Eichverordnung die Eichfristen unverändert zu lassen und für eine zukünftige Festlegung einen der beiden alternativen Vorschläge aufzugreifen.

## 2. Fehlende Übergangsfristen

In jedem Fall ist die Ergänzung des Entwurfes um wirtschaftlich notwendige und sachgerechte, sinnvolle Übergangsfristen von mindestens zwei Jahren zwingend erforderlich, anders kann das bisherige Vertrauen seitens der Industrie in die politisch zugesicherte Planungs- und Investitionssicherheit für laufende und in naher Zukunft liegende Geschäfte zukünftig nicht gehalten werden.

Für die Berücksichtigung unserer Vorschläge bedanken wir uns und verbleiben

mit freundlichen Grüßen  
Verband der Deutschen Wasser-  
und Wärmeählerindustrie e. V.  
(VDDW)

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Harald Petermann', with a long horizontal flourish extending to the right.

Harald Petermann  
Geschäftsführung